

Graveure, Dachdecker, Barbieri, Friseure und Perückenmacher dürfen überhaupt nur einen Lehrling halten. Auf jeden weiteren Lehrling, der eingestellt werden soll, sind je zwei Gesellen dauernd zu halten, von denen die Hälfte die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen haben, also mindestens 24 Jahre alt sein muß. In besonderen Fällen kann der Vorstand der Handwerkskammer für alle Betriebe Ausnahmen zulassen unter näherer Bestimmung der für die gute Ausbildung einer größeren Anzahl Lehrlinge erforderlichen Maßnahmen. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten zulässig. Wir sind begierig, zu hören, wie sich diese Vorschriften, die zunächst bis Ende 1906 Geltung haben, bewähren. Interessant ist der Versuch jedenfalls und wird als Material von den Kammern, die ähnliche Wege zu beschreiten gedenken, gewiß Beachtung verdienen.“

So sehr auch das Bestreben zu begrüßen ist, die Lehrlingszucht einzudämmen, und so sehr wir auch die Fürsorge der Handwerkskammern für das Lehrlingswesen anerkennen, so scheint uns diese Verfügung der Düsseldorfer Handwerkskammer doch ein ziemlich starkes Stück Bürokratismus zu sein.

Vor allem ist die Vorschrift geeignet die Ausbildung des Lehrlings zu beeinträchtigen. Mit Recht ist es bei uns jetzt üblich,

daß bei einer vierjährigen Lehrzeit der Lehrling vom zweiten Jahre ab Taschenuhrarbeiten bekommt, während für die Wanduhrarbeiten ein neuer Lehrling eingestellt wird. Nach der Düsseldorfer Bestimmung kann letzteres aber nicht mehr geschehen; der ältere Lehrling hat also keine Aussicht, daß ihm die gröbere Arbeit abgenommen wird, es sei denn, daß der Prinzipal dies tut. Ferner fällt der Ansporn weg, den das Nebeneinanderarbeiten oft bei zwei Lehrlingen erregt, von denen, wenn es der Lehrherr versteht ihren Ehrgeiz zu wecken, einer dem andern zuvorzukommen sucht.

Sonderbar ist auch die Dauer der Vorschrift, 1 Jahr. Wenn die Handwerkskammer damit nicht nur bezweckt einen zeitweise vorhandenen Überfluß an Lehrlingen zu beschneiden, so kann sie doch in der kurzen Zeit noch keine Erfahrungen sammeln, denn die gesetzliche Mindestdauer der Lehre beträgt 3 Jahre und so lange müßte die Verfügung doch in Kraft bleiben um ihre Wirkung richtig erkennen zu können. Wir glauben, daß der Versuch sich als völlig unzulänglich erweisen wird.

Mit kollegialem Gruß

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

Zentralstelle zu Leipzig

H. Wildner
Schriftführer.

Alfred Hahn
Vorsitzender.



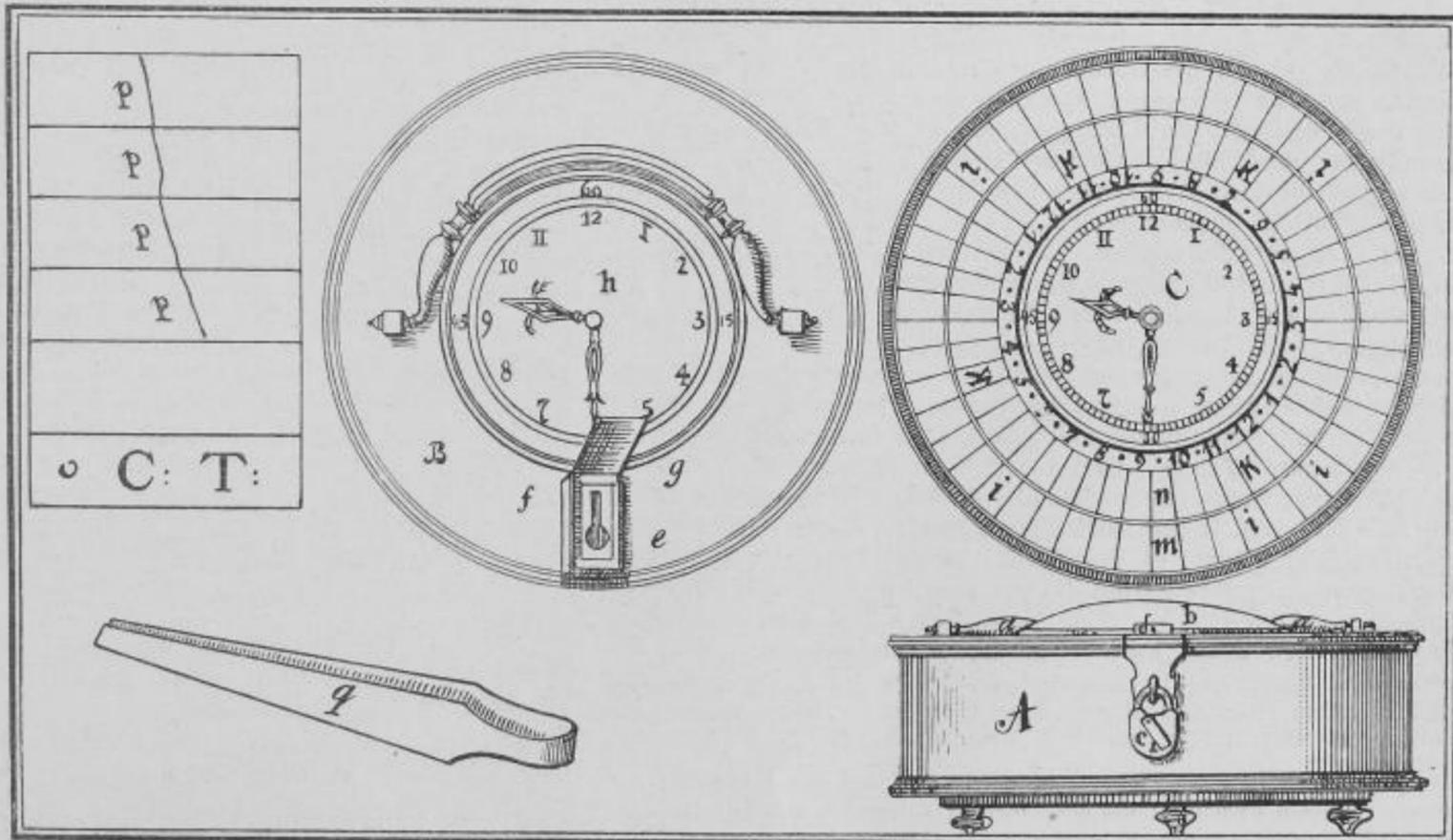
Die erste Kontrolluhr der Münchener Polizei vom Jahre 1801.

Angeregt durch eine vom Grafen Rumford erdachte Uhr, mit der man das richtige Einhalten der Kanzleistunden kontrollieren konnte, erfand der kurfürstlich bayerische Polizeidirektor in München, Anton Baumgartner, im Jahre 1801 eine Kontrolluhr, die er 1804 in einem jetzt sehr selten gewordenen Foliodrucke*) von 38 Seiten abbildete und eingehend beschrieb.

Darnach war die Uhr, die verschlossen auf der Polizeidirektion aufbewahrt wurde, rund und dosenförmig, nach Art der Tischuhren des 16. Jahrhunderts. Das Zifferblatt ist umzogen von einer Trommel, die sich in 24 Stunden einmal um das Zifferblatt dreht und in zwei Reihen Radialzellen geteilt ist, je eine Zelle in jeder Reihe für jede der 48 halben Stunden des Tages. Ist die Uhr verschlossen, so sind die Zellen nur durch eine feststehende Einwurfsöffnung und nur mittelst einer Pinzette zugänglich, d. h. jeweils nur die beiden Zellen, die, entsprechend der laufenden halben Stunde, gerade unter der Einwurfsöffnung stehen. Die innere Zone enthält die Marken, die von den Polizeidienern an die Rendezvousplätze zu tragen sind, die äußere Zone nimmt die Kontremarken auf, die von den Rendezvousplätzen in die Polizeidirektion gebracht werden müssen. Auf den Marken sind die Anfangsbuchstaben des betreffenden Kontrollplatzes angebracht (siehe Abb. o: C: T: — Carlstor), auf der Rückseite ein Strich (p), der sich mit den zeitlich vorausgehenden und folgenden Marken zu einer Linie ergänzen muß. An einem Tage sind die Kommandier-Marken gelb, die Kontremarken weiß, am nächsten Tage aber umgekehrt. Über den ganzen Vorgang: die Aus- und Einlieferung der Marken und durch wen,

und was auf den Patrouillengängen beobachtet wurde, führte die Polizeidirektion genau Protokoll. Die Vorteile der Polizeiuhr des Direktors Baumgartner sind folgende: Alle kommandierten Patrouillengänge müssen gemacht werden, andernfalls sind nicht sämtliche Kommandiermarken aus den Zellen der äußeren Zone abgeholt. Alle Patrouillen müssen an den bestimmten Rendezvousplatz gemacht werden, sonst fehlen in der inneren Zone der Uhr die Kontremarken. Die Polizeidiener wissen vor der Stunde, wo sie abgehen, nicht, wohin sie kommandiert sind, sie können sich also mit niemandem vorher verabreden. Obwohl die Patrouillen täglich wechseln, kann man jederzeit im ganzen Jahre wissen, welcher Polizist wann und wohin seine Patrouille gemacht hat.

Außer der Beschreibung seiner Uhr gibt Baumgartner in seinem Buche auch eingehende Verhaltensmaßregeln, was die Polizisten auf ihren Patrouillengängen alles zu beanstanden haben. Über diese Vorschriften, deren Art und Notwendigkeit vortrefflich die kleinstädtischen Zustände Münchens im Jahre 1804 charakterisieren, haben die Münchener Neuesten Nachrichten in der Nummer vom 20. April 1905 eingehend und ergötzlich berichtet.



*) Wir geben die Abbildung der Uhr und die Beschreibung nach dem Exemplare im Besitze von Dr. E. Bassermann-Jordan in München.